



NABU BFA Streuobst, Invalidenstraße 112, 10115 Berlin

Deutsches Patent- und Markenamt  
z.H. Frau Friederike Strohbach / Abt. 3.2  
Cincinnatistraße 64

81534 München

Vorab per Mail an [Friederike.Strohbach@DPMA.de](mailto:Friederike.Strohbach@DPMA.de)

**Dr. Markus Rösler**  
- Sprecher -

Panoramastraße 88  
D – 71665 Vaihingen  
0049 / (0) 711 / 2063-962  
Member of IUCN-WCPA  
[Streuobst@web.de](mailto:Streuobst@web.de)  
[www.Streuobst.de](http://www.Streuobst.de)

Vaihingen, den 8.8.2007

Betr.: Stellungnahme zum Antrag auf Eintragung der Bezeichnung  
**„Apfelsaft von schwäbischen Streuobstwiesen“**  
als Ursprungsbezeichnung in das von der Europäischen Kommission geführte Verzeichnis  
auf der Basis der EU-VO 510/2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbe-  
zeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Sehr geehrte Frau Strohbach,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des NABU-Bundesfachausschuss Streuobst zum o.g. An-  
trag.

Sie ist abgestimmt mit Experten des Bund für Umwelt und Naturschutz Baden-Württemberg.

Für eine Rückmeldung, welche Einrichtungen sich im Rahmen des Verfahrens bei Ihnen mit ei-  
ner schriftlichen Stellungnahme gemeldet haben, wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Rösler

**Bankverbindung**

Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 370 205 00  
Konto 80 518 00  
Spenden bitte mit Vermerk „,  
„Kostenstelle T 22071 - Streuobst“  
Spenden sind steuerlich absetzbar

**NABU BFA Streuobst**

- Materialversand  
- Internationaler Rundbrief  
- Qualitätszeichen für Streuobstprodukte  
- Tagungen  
- Kooperation + Lobbyarbeit  
**[www.Streuobst.de](http://www.Streuobst.de)**

**NABU-International**

Der NABU ist  
Mitglied der IUCN  
und bei Europarc  
sowie nationale Sektion  
von BirdLife International

**Stellungnahme**  
**des NABU-Bundesausschuss Streuobst**  
**zum Antrag des VdaW Baden-Württemberg**  
**auf Eintragung der Bezeichnung**  
**„Apfelsaft von schwäbischen Streuobstwiesen“**  
als Ursprungsbezeichnung  
in das von der Europäischen Kommission geführte Verzeichnis  
auf Basis der EU-VO 510/2006  
zum Schutz von geografischen Angaben und  
Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel  
zur Vorlage beim Deutschen Patent- und Markenamt

**August 2007**



## 1) Vorbemerkungen:

Diese Stellungnahme erhebt nicht den Anspruch auf eine umfassende Abhandlung aller Aspekte der EU-VO 510/2006.

Denn vor dem Hintergrund der hier vorweggenommenen Grundeinschätzung, daß der Antrag den Inhalten der Richtlinie in mehreren Aspekten klar widerspricht, haben wir bei einigen Artikeln der Richtlinie keine umfassende Prüfung der Kongruenz zwischen Antrag und Richtlinie vorgenommen.

Bei Bedarf sind wir gerne dazu bereit, die hier ausgeführten Argumente zu ergänzen, zu vertiefen oder zu konkretisieren.

## 2) zu Art. 3 (4) der EU-VO 510/2006

**„Eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe wird nicht eingetragen, wenn die Eintragung aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrades oder der Dauer ihrer Verwendung geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen.“**

Für diese Thematik spielt die Frage der historischen Herleitung des Begriffes „Streuobst“ im Kontext seiner Verwendung auf Verpackungen für baden-württembergischen Apfelsaft aus Streuobst eine entscheidende Rolle.

Denn diese historische Herleitung ist untrennbar verbunden mit zwei Aspekten:

Erstens mit der 1987 in Baden-Württemberg begonnenen Vermarktung von „Streuobst“-Produkten (anfangs Apfelsaft, bis heute Hauptprodukt der Streuobstvermarkter), deren Rohware nach definierten Kriterien

- angebaut,
- getrennt erfasst und
- zu 100%, also produktrein, verwertet und vermarktet

wurde.

Und zweitens mit der seit 1994 von den bis heute zu erheblichen Teilen aus Baden-Württemberg stammenden Streuobst(-Aufpreis-)Vermarktern geführten Diskussion um den Missbrauch des von ihnen ins Produktmarketing übernommenen Begriffes „aus Streuobst“, respektive „aus Streuobstbau“, „aus Streuobstwiesen“...

Denn zu diesem Zeitpunkt hatte der Begriff „Streuobst“ im öffentlichen Bewusstsein ein außerordentlich positiv geprägtes Image erhalten - entscheidend beeinflusst durch die erfolgreichen Marketing-Aktionen eben der (baden-württembergischen) Streuobstvermarkter, deren Hauptprodukt damals und bis heute Streuobst-Apfelsaft war und ist.

Die Tatsache, daß es Bemühungen gibt, Produkte, die den Begriff „Streuobst“ im Namen zu führen, zu schützen, ist Ausfluss einer Entwicklung, die im Kern 1975 mit der Prägung des Begriffes „Streuobstwiese“ begann (s.u.).

Der Begriff der „Streuobstwiese“ leitete sich ab vom 1951 erstmals nachgewiesenen Begriff „Streuobstbau“ (THIEM 1951: 134).

Dieser wiederum leitete sich ab vom Begriff „Streuanbau“, der für 1940 das erste Mal nachzuweisen ist (KNAUER in GROSS 1940: 196).

„Zerstreute“ Obstbestände, und „Obstbau in Streulage“ hielten in den 1940er und Anfang der 1950er Jahre Einzug in Publikationen. In der übergroßen Mehrzahl der Fälle dienten derartige Beschreibungen bereits einer eher negativen Bewertung seitens derjenigen Obstbaufachleute, die sich für Niederstammanlagen einsetzten.

Die in den 1950er und 1960er Jahren verwendete Begrifflichkeit des „Streuobstbaus“ diente dann ebenso nahezu durchgängig einer negativen Beschreibung im Sinne von „unwirtschaftlich“, „zu roden“, „Bewirtschaftungshindernis“, „keine Existenzberechtigung mehr“. Die Mischung von Obstarten, Obstsorten und die Hochstämmigkeit wurden „verworfen“ und galten als „unmodern“, hingegen galten sortenreine Intensivpflanzungen als modern (Details s. S. RÖSLER 2003: 137ff).

Beispiele, daß der Begriff „Streuobstbau“ positiv belegt und definiert wurde, existieren für die Zeit vor 1970 nicht. In den Jahren 1970 – 1975 gab es erste Publikationen, in denen z.B. auf die Bedeutung des Streuobstbaus für den Wendehals (HÖLZINGER et al. 1970: 112) oder den Rotkopfwürger (JACOBY, KNÖTZSCH & SCHUSTER. 1970: 197) hingewiesen wurde.

Durchaus relevant für den vorliegenden Fall ist, daß diese Publikationen aus Baden-Württemberg stammen.

### **Der erste Paradigmenwechsel im Streuobstbau erfolgte 1975.**

In diesem Jahr publizierte der Ornithologe Bruno Ulrich Ergebnisse langjähriger Forschungen aus Baden-Württemberg unter dem Titel „Bestandsgefährdung von Vogelarten im Ökosystem „Streuobstwiese“ unter besonderer Berücksichtigung von Steinkauz (*Athene noctua*) und den einheimischen Würgerarten der Gattung *Lanius*“ (ULRICH 1975).

Mit dieser Arbeit wurde erstmals überhaupt im deutschsprachigen Raum der Begriff der „Streuobstwiese“ verwendet.

Gleichzeitig lag damit die erste umfangreichere wissenschaftliche Arbeit vor, die explizit den naturschutzfachlichen Wert der Streuobstbestände dokumentierte.

Und erstmals überhaupt fand sich der Wortbestandteil „Streuobst“ im Titel einer Publikation im deutschsprachigen Raum.

Die positive Wertigkeit des Lebensraumes Streuobstwiese wurde damit über den Naturschutz, noch spezieller, über die Ornithologie in Baden-Württemberg definiert. In diesem Kontext sowie der darauf aufbauenden Entwicklung leitet sich daher bis heute die „Definitionshoheit“ über den Begriff der Streuobstwiese und damit auch des Streuobstbaus ab

In den darauf folgenden Jahren nahm die Zahl der Publikationen, die die Begriffe „Streuobstbau“ und „Streuobstwiese“ positiv interpretierten, zuerst langsam, in den 1980er Jahren stark, in den 1990er Jahren exponentiell zu.

Das spiegelt sich wieder in den bereits 1545 Einträgen in der vom Bundesamt für Naturschutz 1995 herausgegebenen und bisher weiterhin einzigen Streuobst-Bibliographie im deutschsprachigen Raum (BÜNGER & KÖLBACH 1995) und aktuell mit 161.000 Einträgen bei Google bei der Suche nach „Streuobst“.

Die positive Interpretation der Begriffe „Streuobstwiese“, „Streuobstbau“ und „Streuobst“ erfolgte ausschließlich durch Naturschutz, Landschaftsschutz und Heimatschutz.

Für die Vertreter des Nieder- bzw. Plantagenobstbaus war und ist der trotz öffentlich geförderter Rodungsmaßnahmen verbliebene Streuobstbau sowohl aufgrund dessen Alternanz (die auch für Plantagen charakteristisch, aber dort deutlich weniger ausgeprägt ist) als auch aufgrund der gene-

rell immer noch hohen Erntemengen bis heute unliebsame Konkurrenz, wiewohl die ökologischen und Wohlfahrtsfunktionen des Streuobstbaus heute gesellschaftlich völlig unstrittig sind.

### **Ein zweiter Paradigmenwechsel erfolgte 1981:**

Gab es in der Schweiz nach dem 2. Weltkrieg (EBNER 1953: 37-38) sowie in Deutschland und der EU zwischen 1957 und 1974 öffentliche Fördergelder für die Rodung von Hochstamm-Obstbäumen, so förderte der Landkreis Ludwigsburg als erste öffentliche Stelle wohl in ganz Europa im Jahr 1981 die Anpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen. Die Streuobst-Förderung sowohl des Kreises als auch nachfolgend vieler Gemeinden kreis-, landes- und bundesweit bezog sich immer auf Hochstämme.

### **Kurz gefasst: „Wer Streuobst sagt, meint Hochstamm.“**

Dies gilt sowohl in der ganz überwiegenden Anzahl der Förderprogramme der öffentlichen Hand im letzten Vierteljahrhundert als auch bei zahlreichen Modellprojekten auf lokaler Ebene bis hin zu EU-geförderten internationalen Projekten zwischen Slowenien und Frankreich.

**Der dritte Paradigmenwechsel folgte direkt danach, im Jahr 1982** und ging erneut vom Naturschutz aus:

„Mosttrinker sind Naturschützer – Obstbäume sind Lebensräume“ lautete das von der DBV-Jugend Baden-Württemberg (Jugendorganisation des Deutschen Bundes für Vogelschutz, seit 1990 NABU = Naturschutzbund Deutschland) verwendete und seither millionenfach aufgegriffene Motto, das 1982 auch in einen Aufkleber umgesetzt wurde, dessen Rechte geschützt wurden.

Damit verbreiteten Naturschützer vor zwischenzeitlich einem Vierteljahrhundert am Beispiel des Streuobstes die Grundidee, daß Naturschutz im Bereich der Kulturlandschaften nicht nur durch naturverträgliche Nutzungsweisen („Schutz durch Nutzung“), sondern auch durch den möglichst hohen Verbrauch der dabei entstehenden Produkte („Naturschutz mit dem Einkaufskorb“) in erfolgen sollte. Das Beispiel hierfür war der schwäbische Most = das vergorene Getränk aus Äpfeln und Birnen und die gesamte Aktion führte zu einem neuen Verhältnis zwischen Landwirten und Naturschützern – der Aufkleber „Mosttrinker sind Naturschützer“ ziert bis heute viele Trekker.

Spätestens seither kann von einer „**Renaissance des Streuobstbaus**“ gesprochen werden.

Der sich erst langsam einbürgernde Begriff der „Sreuobstwiese“ begann zum Synonym für eine erhaltenswerte Kulturlandschaft zu werden.

Die **positive Imagebildung**, heutzutage Grundlage für die Verwendung hochstämmiger Obstbäume in der Werbung von Banken, Versicherungen, Papierfabriken und Tourismusmanagern sowie für die Verwendung des Wortstammes „Sreuobst“ auf Obstprodukten, hatte begonnen.

Folgerichtig gab es 1986 die erste „Mostprämierung“ – durchgeführt vom NABU Kirchberg sowie 1987 den Einstieg in die „Aufpreisvermarktung“, d.h. in die getrennte Erfassung von Streuobst (100% Hochstamm, keine synthetischen Behandlungsmittel) durch den BUND Ravensburg und den BUND Markdorf. Weitere BUND- und NABU-Gruppen folgten dem Beispiel, das schnell eine hohe Anziehungskraft auf Landwirte, Naturschützer, Heimatschützer und Kommunen ausübte.

Der NABU-Bundesverband führte 1988 im Zuge seiner seit 1971 jährlich laufenden Kampagne zum „Vogel des Jahres“ ein NABU-Qualitätszeichen für Streuobstprodukte ein, denn 1988 war der Wendehals als Charakterart der Streuobstwiesen der Vogel des Jahres. Dieses Qualitätszeichen wird an Vermarktungseinrichtungen vergeben, welche die Kriterien des Qualitätszeichens erfüllen.

**Die ersten Einrichtungen im deutschen Sprachraum, die den Begriff „Sreuobst“ werblich im Sinne auch von gewerblich, auf Erwerb ausgerichtet, verwendeten, waren damit die Umweltverbände BUND und NABU.**

Sie definierten die Begriffe „Streuobst“ respektive „Streuobstbau“ und „Streuobstwiese“ in den Jahren darauf gerade in Abgrenzung zu anderen obstbaulichen Kulturen – nicht nur zu den monokulturellen Niederstamm-Anlagen, sondern durchaus auch in Abgrenzung zu Begriffen wie „Obstwiese“, „Bongert“, „Obstgarten“, „umweltgerechter Obstbau“ etc.

Hierzu entwickelten die Aufpreisvermarkter – federführend in Baden-Württemberg, aber schon Ende der 1980er Jahre und Anfang der 1990er Jahre zunehmend ergänzt durch Kollegen insbesondere in Hessen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland.

Diese ausschließlich vom Naturschutz ausgehende „Aufpreisvermarktung“ entwickelte sich in den Jahren darauf derart dynamisch, daß bei der 1992 gegründeten NABU-Bundesarbeitsgruppe Streuobst (2002 aufgewertet zum NABU-Bundesfachausschuss Streuobst) bereits 1994 die ersten Diskussionspapiere zum „Missbrauch des Begriffes Streuobst“ erstellt wurden (LOTT 1994).

1994 und 1995 führten Gespräche zwischen dem NABU, später allen Aufpreisvermarktern Baden-Württembergs sowie Landwirtschaftsminister Dr. Gerhard Weiser zu einer Richtlinie des (heutigen) Ministeriums für Ländlichen Raum/MLR, im Rahmen derer Kontrollen und Werbung für getrennt erfasste Streuobstprodukte gefördert werden. Diese bis heute gültige Richtlinie des MLR entspricht zu über 95% den 1996 dann auch auf Bundesebene von den Aufpreisvermarktern entwickelten Kriterien (s.u.): Getrennte Erfassung, Anlieferverträge mit den Streuobsterzeugern/Landwirten samt Dokumentation der Flurstücke, Verzicht auf synthetische Pestizide sowie auf stickstoffhaltige Mineraldünger, überwiegend Hochstämme, maximal 200 Bäume/ha...

Es sei daher erlaubt, im Rahmen dieser Stellungnahme darauf hinzuweisen, daß das MLR Baden-Württemberg selbst damit auf übrigens bundesweit vergleichsweise vorbildliche Weise definiert hat, was aus seiner Sicht unter getrennt erfassten Streuobstprodukten (zum Zwecke des Verkaufes) zu verstehen ist.

Nach ersten Gesprächen mit Experten auf Bundes- und EU-Ebene, den Begriff „Streuobst“ analog zur 1993 eingeführten EU-Bio-Richtlinie schützen zu lassen, gab es 1996 das 1. bundesweite Treffen der Streuobst-Aufpreisvermarkter in Kooperation des Agrarbündnisses, der Ev. Akademie Altenkirchen sowie der NABU-Bundesarbeitsgruppe Streuobst.

Die Resolution dieses ersten Treffens gab den Minimalkonsens der Aufpreisvermarkter wieder (Auszug; Fettdruck ist Bestandteil der Resolution):

*„Seit einigen Jahren wird der werbewirksame Begriff Streuobst zunehmend missbräuchlich in der Werbung und millionenfach auf Etiketten verwendet. Dadurch wird den Verbrauchern Naturnähe und Umweltverträglichkeit suggeriert. Tatsächlich erfolgt jedoch in der großen Mehrzahl der Fälle keine getrennte Erfassung und damit keine Kontrolle des Obstes. Vielmehr wird häufig auch Obst aus Halb- oder Niederstammbeständen beigemischt.“*

*Daher fordern die Streuobst-Aufpreisvermarkter die Einführung eines gesetzlich geschützten Begriffes für das Streuobst in die EU-Gesetzgebung vergleichbar der EU-Verordnung 2092/91 „Ökologischer Landbau“. ...*

*In dieser EU-Streuobst-Verordnung sollte geregelt sein, daß mit dem Begriff Streuobst als Wort oder Wortbestandteil öffentlich nur geworben werden darf, wenn das so gekennzeichnete Produkt zu 100% aus Streuobst besteht.*

***Die Kennzeichnung als Streuobst-Produkt ist nur dann zulässig, wenn das Produkt***

***- ausschließlich von Hochstammobstbäumen stammt und***

***- auf Flächen erzeugt wurde, auf denen***

***\* keine chemisch-synthetischen Pestizide und***

***\* keine synthetischen Düngemittel eingesetzt werden***

***...“***

*HAAFKE, HIRN & RÖSLER (1996: 109).*

Unabhängig davon gibt es zahlreiche Streuobstaufpreisvermarkter, die weitere Vorgaben verpflichtend vorschreiben wie Verzicht auf Gentechnik, Klärschlamm oder Gülle, Nachpflanz- und Pflegegebot für die Bäume, Vorschriften bezüglich Mahdhäufigkeit oder Mahdzeitpunkten, Viehbesatz... Dies macht nochmals deutlich, daß die beiden Kriterien „100% Hochstamm“ und „Verzicht auf synthetische Behandlungsmittel“ einen Mindeststandard auf geringem Niveau bedeuten, der einzuhalten für die Bewirtschafter von Obstwiesen im Regelfall keine Veränderung ihrer Nutzungspraxis bedeutet.

Eine diesbezüglich gleiche und gemeinsame Position nahmen bereits 1999 der Deutsche Verband für Landschaftspflege sowie der NABU-Bundesverband ein und forderten von der EU sowie von der Bundesrepublik Deutschland den Schutz des Begriffes Streuobst (Gemeinsame Schreiben des DVL-Vorsitzenden Josef Göppel und des NABU-Präsident Jochen Flasbarth vom 22.3.1999 an EU-Agrar-Kommissar Franz Fischler sowie vom 8.9.1999 an Bundesgesundheitsministerin Andrea Fischer).

Beim 2. bundesweites Treffen der Streuobstaufpreisvermarkter im Mai 2001 in Mainz, die gemeinsam vom EU-Interreg-Projekt „Wirtschaftsfaktor Streuobst“, der Kelterei Neu und der NABU-BAG durchgeführt wurde, wurde folgende Resolution verabschiedet (Auszug):

„Im einzelnen fordern wir ...

- Eine Förderung des Streuobstbaus (Hochstamm-Obstbau ohne Einsatz synthetischer Behandlungsmittel) mit mindestens 1.000 DM/ha.

- ...

- Einen gesetzlichen Schutz des Begriffes Streuobst

...“

2003 wurde das Büro terra fusca von der Marketinggesellschaft Baden-Württemberg (MBW) und in Rückkopplung und Kenntnis mit dem VdAW und dem Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg beauftragt, Grundlagen für einen Antrag „Badischer und Württemberger Streuobstfruchtsaft“ zu erstellen. Zusammenfassend beurteilen die Gutachter:

„Wie die Übernahme der Kriterien für Streuobst durch Landesstellen zeigt, halten die Naturschutzverbände wissenschaftlich die stärkste Position und haben angekündigt, gegen niedrigere Standards massiv Front zu machen. Auch die Verankerung des Begriffs Streuobstwiesen in der Bevölkerung und den Medien ist stark mit dem Naturschutzgedanken konnotiert, so dass IP-Anbau hier schwer begründbar erscheint.“ (TERRA FUSCA 2003: 18)

Im März 2007 wurde beim 3. bundesweiten Treffen der Streuobstaufpreisvermarkter im März 2007 in Fulda, die die Kelterei Elm, die Rhöner Apfelinitiative und der NABU-BFA Streuobst gemeinsam durchführten, folgende Resolution verabschiedet (Auszug):

„Im einzelnen fordern wir zur Unterstützung unserer marktwirtschaftlichen Aktivitäten und zur Honorierung der dem Gemeinwohl dienenden Leistungen ...

(3) die Einhaltung des kleinsten gemeinsamen Nenners der Aufpreisvermarkter schon seit dem 1. bundesweiten Treffen 1996 bezüglich der Streuobststandards auch bei Anträgen für EU-Herkunftsschutz als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.), geschützte geographische Angabe (g.g.A.) und garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.) und damit für eine weltweite Bewerbung mit den dazugehörigen EU-Herkunftszeichen: 100% Hochstamm auf Sämlingsunterlage, kein Einsatz chemisch-synthetischer Behandlungsmittel. ...“

([www.NABU.de/imperia/md/content/NABUde/streuobst/36.pdf](http://www.NABU.de/imperia/md/content/NABUde/streuobst/36.pdf))

Der Antrag des VdAW auf Eintragung der Bezeichnung „Apfelsaft von schwäbischen Streuobstwiesen“ als Ursprungsbezeichnung in das von der Europäischen Kommission sieht laut b) der Entscheidungsgrundlage das Qualitätszeichen von Baden-Württemberg vor.

Laut dem entsprechenden Pflichtenheft dürfte damit zu 100% Saft aus integriert bewirtschafteten Niederstamm-Anlagen verwendet werden.

In diesen Niederstamm-Anlagen sind über 20 Einsätze synthetischer Pestizide als Durchschnittswert (!) üblich. Im Zuge der Einführung der Integrierten Produktion erfolgten am Bodensee im Durchschnitt 22,9 Einsätze (HELLMANN & SESSLER 1994), was sich bis 1997 sogar auf durchschnittlich 24,3 Einsätze synthetischer Pestizide erhöhte (S. RÖSLER 2003: 111).

Im oben bereits erwähnten Gutachten i.A. der Marketinggesellschaft Baden-Württemberg formulieren die Autoren wie folgt:

*„Inzwischen haben die Naturschutzverbände mit der Dissertation von Stefan Rösler eine wissenschaftlich fundierte Allzweckwaffe zur Hand, deren Arbeitshypothese (\*) ausführlich belegt wird. Demnach ist die IP weder ökologisch noch sozial zu rechtfertigen, zumal die IP-Richtlinien des LVEO deutliche Widersprüche und Schwachpunkte, mangelnde Transparenz und fehlenden Willen erkennen lassen.“*

*\* Unter Zugrundlegung einer vergleichenden Betrachtung des Integrierten Obstbaus mit dem Ökologischen Obstbau und dem Streuobstbau ist das heute zugunsten des Integrierten Obstbaus verwendete Prädikat „umweltschonend“ nicht gerechtfertigt.*

(TERRA FUSCA 2003: 16)

Auch daher wird die Beimischung von 10% „Tafelobst“ wie vom VdAW zu einem früheren Zeitpunkt für den hier vorgelegten Antrag gegenüber Umweltverbänden und Ministerium Ländlicher Raum und anderen Einrichtungen avisiert (in falscher Wahl der Begrifflichkeit war damit nicht Tafelobst, sondern Obst aus Niederstamm-Anlagen aus IP-Produktion gemeint) von den Aufpreisvermarktern als Verbrauchertäuschung abgelehnt.

### **Zusammengefasst ist bezüglich des Artikels 3 (4) der EU-VO 510/2006 festzustellen:**

**Seit der ersten werblichen Verwendung des Begriffes „Streuobst“ auf Etiketten von Produkten, die dem öffentlichen Verkauf dienen (BUND Ravensburg und den BUND Markdorf) im Jahr 1987 bis zum 3. bundesweiten Treffen der Streuobst-Aufpreisvermarkter 2007 in Fulda sind 20 Jahre vergangen.**

**Über 20 Jahre hinweg hat sich aufgrund der kontinuierlich eingehaltenen Anbaukriterien ein Ansehen, ein Vertrauensschutz der Verbraucher in die häufig von BUND, NABU, Landschaftspflegeverbänden und Streuobstfördervereinen initiierten und begleiteten, teils auch durch das NABU-Qualitätszeichen ausgezeichneten Streuobstgetränke als Premium-Produkt mit klaren Mindeststandards entwickelt.**

**Auch die Brockhaus-Ausgabe 2004 trägt diesem Rechnung - dort wird Streuobstbau als „Hochstamm-Obstbau ohne Einsatz synthetischer Behandlungsmittel“ definiert.**

**Die durch Umweltverbände auch im Sinne des Verbraucherschutzes entwickelten Standards entsprechen zwischenzeitlich einem Definitions- und Gewohnheitsrecht.**

**Die Eintragung der Bezeichnung „Apfelsaft von schwäbischen Streuobstwiesen“ als Ursprungsbezeichnung in das von der Europäischen Kommission geführte Verzeichnis laut VdAW-Antrag entspräche damit einer erheblichen, u.E. nicht zulässigen Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der Streuobst-Aufpreisvermarkter auf der Basis einer massiven Verbrauchertäuschung gegenüber den angesehenen, bekannten und seit 20 Jahren entwick-**



**kelten Streuobst-Apfelsäften der Aufpreisvermarkter und damit dem Art. 3 (4) der EU-VO 510/2006.**

### **3) zu Art. 2 Abs. 1a) der EU-VO 510/2006**

**„Im Sinne dieser Verordnung bedeutet**

- a) „Ursprungsbezeichnung“ den Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels dient, ...**
- das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt:::**

Ein zwingender Zusammenhang zwischen den Eigenschaften von „Schwäbischem Apfelsaft“ und seiner geografischen Herkunft ist nicht gegeben. Apfelsaft aus den definierten oder auch anderweitig politisch abgegrenzten Regionen kann durch seine Güte oder Eigenschaft nicht überwiegend oder ausschließlich dem geografischen Ursprung zugeordnet werden.

Denn

- weder für den Grenzbereich beispielsweise des Odenwaldes zu Hessen
- noch des baden-württembergisch-bayerischen Bodensees zu Vorarlberg oder der Nordschweiz
- noch der Schwäbischen zur Fränkischen Alb
- noch der Region Hohenlohe-Franken

(um nur einige Beispiele zu benennen),

gibt es historische, traditionelle, handwerkliche, sortenspezifische oder sonstige qualitative Unterschiede, die an politischen Grenzen festzumachen sind.

Im Gegenteil: Die Kelterei Schließmann beispielsweise wirbt in Kooperation mit dem Förderkreis regionaler Streuobstbau Hohenlohe-Franken (Nomen!) seit Jahren intensiv und erfolgreich sowohl in der baden-württembergischen Hohenlohe als auch im bayerischen Franken mit dem „Grünspecht“ als Markennamen.

**Insofern erfüllt der VdAW-Antrag auch die Erfordernisse des Art. 2 Abs. 1a der EU-VO 510/2006 nicht.**

### **4) Fazit**

**Der NABU-Bundesfachausschuss Streuobst empfiehlt, den Antrag des VdAW bezüglich „Apfelsaft von schwäbischen Streuobstwiesen“ vom 17.7.2006 abzulehnen.**

**Der Antrag erfüllt mehrere der Kriterien der EU-VO 510/2006 nicht.**

**Unter anderem sind dies die Artikel 2 (1) und 3 (4).**

**Denn erstens gibt es geografisch begründete Unterschiede beispielsweise zwischen fränkischem Apfelsaft aus Baden-Württemberg, aus Hessen oder aus Bayern (Art. 2 (1)).**

**Zweitens entspräche die Verwendung des Begriffes „Streuobst“ bzw. „Streuobstwiesen“ unter Zugrundlegen der vorgelegten Unterlagen des VdAW einer groben Irreführung der Verbraucher.**

**Sie widerspräche dem seit 1987 in Baden-Württemberg erarbeiteten und für die Vermarktung von Streuobstgetränken essentiellen Konsens der Streuobstaufpreisvermarkter auf**

**ihren bundesweiten Treffen 1996, 2001 und 2007 und würde daher zu einer nicht vertretbaren Wettbewerbsverzerrung führen.**

## **5) Literatur**

BÜNGER, Lydia & Doris KÖLBACH (1995): Streuobst- Bindeglied zwischen Naturschutz und Landwirtschaft; Hrsg. Bundesamt für Naturschutz; Dokumentation Natur und Landschaft, Sonderheft 23, Bibliographie 69, 167 S.

EBNER (1953): Vordringliche Aufgaben und Umstellungen im Obstbau – Die Frage der Möglichkeiten der Durchführung an einem Beispiel sachkundig und gründlich erläutert; Der badische Obst- und Gartenbauer 6, Nr. 3: 36-40

HAAFKE, Jörg, Gerhard HIRN & Markus RÖSLER – Hrsg. (1996): Tagungsband zum 1. Bundesweiten Treffen der Streuobst-Aufpreisvermarkter vom 19.4. bis zum 21.4.2006 in Altenkirchen/Rheinland-Pfalz durch die Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen, die NABU-Bundesarbeitsgruppe Streuobst und das Agrarbündnis; 128 S.

HELLMANN, Manfred & Bernhard SESSLER (1994): Kontrolle der IP in Baden-Württemberg 1991 – 1993; Obst und Garten 5/1994: 207-210.

HÖLZINGER, Jochen, Gerhard KNÖTZSCH, Burkhard KROYMANN & Karl WESTERMANN (1970): Die Vögel Baden-Württembergs – eine Übersicht; Anzeiger der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern, Band 9, Sonderheft 1970, 175 S.

JACOBY, Harald, Gerhard KNÖTZSCH & Siegfried SCHUSTER (1970): Die Vögel des Bodenseegebietes; Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Bodensee, der Ornithologische Beobachter, Beiheft 67/1970, 260S.

LOTT, Kirsten (2004): Einführung eines eigenen Begriffes Streuobst in die Lebensmittelgesetzgebung der EU; Anlage zum NABU-Streuobstrundbrief 3/1994, 2 S.

KNAUER in GROß, P. (1940): Der Obst- und Gemüsemarkt, Band II: Die deutschen Anbaugebiete – 273S., Hamburg, Berlin

RÖSLER, Stefan (2003): Natur- und Sozialverträglichkeit des Integrierten Obstbaus – Ein Vergleich des integrierten und des ökologischen Niederstammobstbaus sowie des Streuobstbaus im Bodenseekreis, unter besonderer Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung sowie von Fauna und Flora; Diss., Universität Kassel, Arbeitsberichte des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung ; Heft 151, 429 S.

TERRA FUSCA (2003): Entscheidungsgrundlagen zur Erstellung einer Spezifikation zur Anmeldung nach VO (EWG) Nr. 2081/92 für Badischer und Württemberger Streuobstfruchtsaft; nicht-veröffentlichtes Gutachten i.A. der Marketinggesellschaft Baden-Württemberg, 35 S.

THIEM, H. (1951): Vordringliche Pflanzenschutzaufgaben des Obstbaues im südwestdeutschen Raum; Der badische Obst- und Gartenbauer 8/1951: 133-139

ULRICH, Bruno (1975): Bestandsgefährdung von Vogelarten im Ökosystem „Streuobstwiese“ unter besonderer Berücksichtigung von Steinkauz (*Athene noctua*) und den einheimischen Würgerarten der Gattung *Lanius*